



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lennestadt vom 20.03.2024

Aufgrund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lennestadt vom 20.03.2024 für die Stadt Lennestadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der nachstehend genannten Märkte

- a) „Frühlingsmarkt in Altenhundem“ am Sonntag, 14.04.2024
- b) „Stadtfest in Altenhundem“ am Sonntag, 18.08.2024
- c) „Kartoffelmarkt in Grevenbrück“ am Sonntag, 25.08.2024
- d) „Herbstmarkt in Altenhundem“ am Sonntag, 13.10.2024
- e) „Weihnachtsmarkt in Altenhundem“ am Sonntag, 01.12.2024

jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet haben. Dies gilt für den Frühlingsmarkt, das Stadtfest und den Herbstmarkt in Altenhundem in dem eng umgrenzten Kernraum in Lennestadt-Altenhundem für die Hundemstraße, Helmut-Kumpf-Straße, Am Rathaus, Pfarrgasse, Marktplatz, In den Höfen, Bürgermeister-Beckmann-Platz, Gartenstraße und Wigey. (s. Anlage A)

Verkaufsstellen während des Kartoffelmarktes in Lennestadt-Grevenbrück dürfen geöffnet sein im Bereich des Bahnhofsplatzes, der Ladestraße sowie der Kölner Straße 94 bis 119. (s. Anlage B)

Verkaufsstellen während des Weihnachtsmarktes in Lennestadt-Altenhundem dürfen geöffnet sein im Bereich des Marktplatzes, der Hundem- und der Helmut-Kumpf-Straße.
(s. Anlage C)

Die in § 1 a.) -e.) aufgeführten Märkte sind Grundvoraussetzung für das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Die Veranstaltungen sind auf deren tatsächliche Durchführung zu überprüfen.

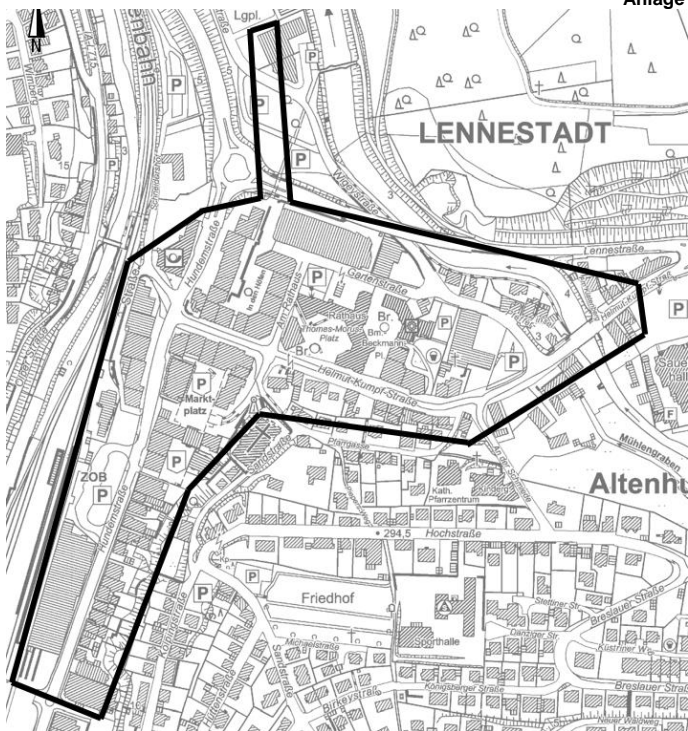
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

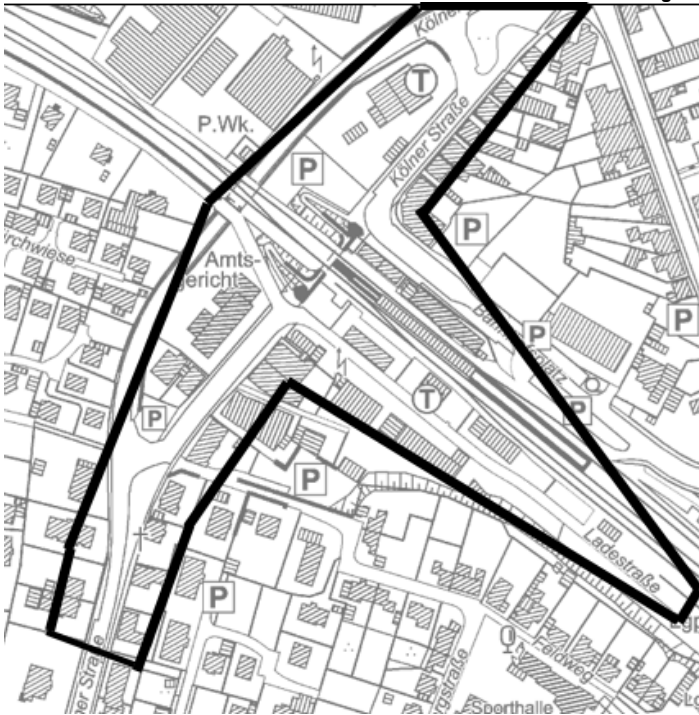
§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2024.

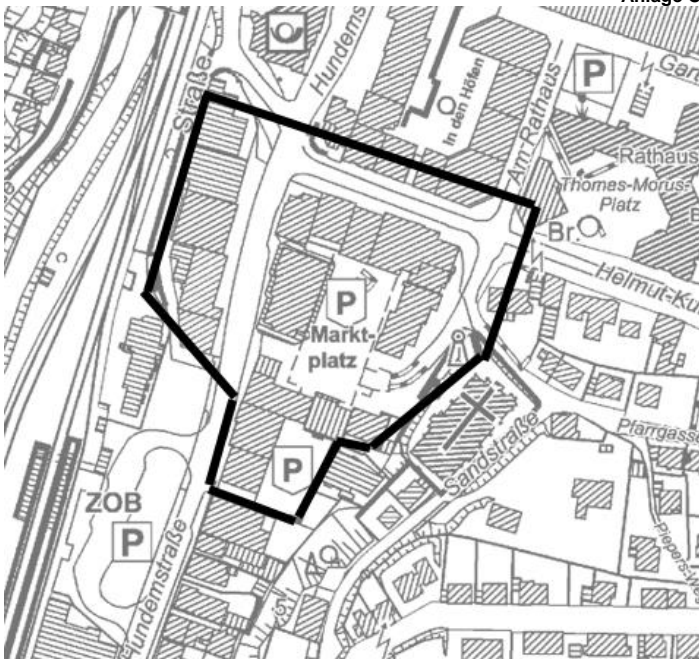
Anlage A



Anlage B



Anlage C



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 03.04.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
Karsten Schürheck
(Beigeordneter)